

**4100/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 04.07.2002**

**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Maier  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend "Budgetbegleitgesetz 2000 - zusätzliche Verteuerung der  
Wohnungskosten Teil 1 / II"**

Das Budgetbegleitgesetz 2000 sah im Art. 32 eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und im Art. 34 eine Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vor (Entwurf). Jede dieser späteren Gesetzesänderungen führte - im Gegensatz zu den Erklärungen der FPÖ/ÖVP - Koalition - zu einer Erhöhung der Wohnungskosten für MieterInnen und/oder EigentümerInnen.

Die Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sah auch eine Herabsetzung der zulässigen Wohnungsgröße für Gerichtsgebührenbefreiung von 150 m<sup>2</sup> auf 130 m<sup>2</sup> vor. Durch diese Änderung kam es zu einem Wegfall der Gerichtsgebührenbefreiung für geförderte Wohnungen zwischen 130 m<sup>2</sup> und 150 m<sup>2</sup> (außer es leben mehr als 5 Personen im gemeinsamen Haushalt).

Weiters wurde die Gerichtsgebührenbefreiung für Bausparkassendarlehen, die zur Errichtung einer zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnissen bestimmten Wohnungen gewährt wird, gestrichen. Der Wegfall der Gerichtsgebührenbefreiung für Bausparkassendarlehen bedeutete, dass jeder, der mit Hilfe von Bauspardarlehen eine Wohnung oder ein Haus finanzierte, in Zukunft mit der Eintragungsgebühr von 1,2 % der Darlehenssumme für die Eintragung des Darlehens in das Grundbuch belastet wurde. Dies bedeutete eine zusätzliche Belastung für Menschen, die sich selbst (ungefördert) Wohnraum schaffen (Wohnungen oder Einfamilienhäuser). Eine weitere Verteuerung erfolgte später über das Wohnrechtsänderungsgesetz.

Nach Recherchen der Anfragesteller wurde durch die geplante Änderung die Administration in den Ländern (Wohnbauförderung) erheblich erschwert, weil durch die generelle Obergrenze von 150 m<sup>2</sup> laut Wohnungsdefinition des jeweiligen Landeswohnbauförderungsgesetzes (z.B. Salzburg) - unabhängig von der Zahl der darin Wohnenden - nunmehr genau differenziert werden musste zwischen Förderbarkeit und Gerichtsgebührenfreiheit einerseits bzw. Förderbarkeit und Gerichtsgebührenpflicht andererseits in Verbindung mit einem erheblichen Erklärungs - und Informationsaufwand gegenüber den

Förderungswerbern, warum ihre Wohnung zwar (noch) förderbar, aber (nicht mehr) gerichtsgebührenbefreit ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele geförderte Wohnungen mit einer Wohnungsgröße von 130 bis 150 m<sup>2</sup> wurden 2000 und 2001 errichtet und übergeben (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre und die Bundesländer)?
2. In wie vielen Wohnungen davon wohnten mehr als 5 Personen im gemeinsamen Haushalt?
3. Wie viele Wohnungen wurden 2000 und 2001 mit Bausparkassendarlehen finanziert (ersuche um Aufschlüsselung pro Jahr auf die Bundesländer)?
4. Wie viele Einfamilienhäuser wurden 2000 und 2001 mit Bausparkassendarlehen finanziert (ersuche um Aufschlüsselung pro Jahr auf die Bundesländer)?
5. Wie hoch war die Summe der Bausparkassendarlehen, die 2000 und 2001 Österreichweit für die Errichtung einer zur Befriedigung des dringlichen Wohnbedürfnisses bestimmter Wohnungen gewährt wurden?
6. Wie sehen Sie nun das Problem der Administration, durch die jeweilige Landeswohnbauförderung? Warum wurde dieser administrative Mehraufwand nicht abgegolten? Welche Stellungnahmen gibt es dazu von den einzelnen Bundesländer?
7. Welche zusätzlichen Einnahmen wurden 2000 und 2001 durch das Streichen der Gerichtsgebührenbefreiung für Bausparkassendarlehen (die vorher zur Errichtung einer zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bestimmten Wohnung gewährt wurde) erzielt (ersuche um Aufschlüsselung auf die Jahre auf die Bundesländer)?
8. Wie hoch waren die Einnahmen an Gerichtsgebühren für Bausparkassendarlehen in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 insgesamt (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre auf die Bundesländer)?